

Stadt Radevormwald

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Radevormwald

Die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Radevormwald findet am

21. November 2004 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr

statt.

Wahlberechtigt sind alle in Radevormwald lebenden Ausländer/Ausländerinnen, die

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten,
3. seit mindestens drei Monaten in Radevormwald ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadt Radevormwald. Jede/r Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigungskarte, auf der das eingerichtete Wahllokal verzeichnet ist.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Radevormwald

Der zu wählende Ausländerbeirat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Radevormwald sind bis

Montag, dem 18. Oktober 2004, 15.00 Uhr (Ausschlußfrist)

bei dem Wahlleiter der Stadt Radevormwald, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, Zimmer A6 (Rathausanbau), einzureichen. Um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlußfrist beheben zu können, wird zu einer **möglichst frühzeitigen** Einreichung der Wahlvorschläge geraten. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Radevormwald. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte/r sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Radevormwald benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß die Benennung und Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/in enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muß als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigten Wahlbewerber/Wahlbewerberin ist zulässig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Wahlvorschläge sind ungültig,

1. wenn sie verspätet eingehen,
2. wenn sie auf einem anderen als vom Wahlamt überlassenen Vordruck eingereicht werden,
3. wenn die Zustimmung der Gruppe der Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) bzw. des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin fehlt,
4. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personenangaben und Unterschriften unterstützt werden,
5. wenn die Gruppe der Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) bzw. der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin nicht wählbar ist.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am **22. Oktober 2004** über deren Zulassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bekanntgemacht, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt.

Die Amtssprache ist deutsch.

Radevormwald, 16. August 2004

Der Wahlleiter

Dr. Josef Korsten